



Anlage zum Mietvertrag

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeine Bedingungen

Vertragsparteien sind einerseits der Vermieter und der Mieter andererseits. Die Mieter haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Beanstandungen jeglicher Art sind durch den/die Mieter unmittelbar nach Fahrzeugübergabe gegenüber dem Vermieter geltend zu machen. Der im Mietvertrag angegebene Anfangskilometerstand wird als richtig anerkannt. Die jeweils gültige Preisliste sowie das Fahrzeugübernahmeprotokoll sind ausdrücklich Bestandteile des Mietvertrages.

II. Nutzung des Mietfahrzeuges

1. Das Kraftfahrzeug darf nur von dem Mieter/den Mietern selbst und den im Mietvertrag angegebenen Personen sowie den bei dem Mieter/den Mietern angestellten Berufskraftfahrern in dessen/deren Auftrag geführt werden. Voraussetzung ist in allen Fällen der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sowie das in der gültigen Preisliste vorgegebene Mindestalter. Ausgenommen von der Mindestalterregelung sind beauftragte Firmenfahrer. Der/die Mieter hat/haben das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten. Sollte entgegen diesem Vertrag ein Nichtberechtigter das Fahrzeug führen, so haftet/haften der/die Mieter auch für diesen Fahrzeugführer und zwar für den vollen Wagenwert inkl. Nebenkosten, auch bei Abschluss einer Haftungsbeschränkung.
2. Die Nutzung des Mietwagens zur gewerblichen Personen- und/oder Güterbeförderung ist nur bei gesonderter vertraglichen Vereinbarung und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Es ist dem/den Mieter/n untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen und/oder zu Testzwecken zu verwenden. Das Nutzungsverbot gilt auch für die Verwendung des Fahrzeugs zu Zollvergehen und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind. Fahrten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Genehmigung des Vermieters.
3. Der/die Mieter verpflichtet/verpflichten sich, das Fahrzeug schonend zu behandeln, die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen stets zu beachten und den Wagen gegen Diebstahl sorgfältig abzusichern. Die Verkehrssicherheit ist während der Mietdauer regelmäßig zu prüfen.
4. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die sich aus der Benutzung oder einem Ausfall des Fahrzeugs oder durch Undichtigkeit von Koffer oder Plane ergeben oder die durch Unfall, verspätete Übergabe oder Unmöglichkeit der Übergabe des Mietwagens entstehen, es sei denn, der Vermieter oder sein Erfüllungsgehilfe haben den Schaden grob fahrlässig verursacht. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Vermieter nach den gesetzlichen Vorschriften.
5. Einige Fahrzeuge, PKW und LKW, der Sparmobile Autovermietung sind mit einer Technik ausgestattet, die für Sparmobile die Position des Fahrzeugs bestimmbar macht. Sie willigen ein, dass Sparmobile GPS-Koordinaten und Geschwindigkeitsangaben erhebt, speichert oder nutzt oder den Auftrag dazu erteilt, wenn Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der vereinbarten Mietzeit zurückgeben, das Fahrzeug außerhalb des vertraglich vereinbarten Gebietes sowie in grenznahen Bereichen oder in Hafengebieten nutzen. Die Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten dient ausschließlich dem Zweck des Schutzes unserer Fahrzeugflotte und der vertraglichen Rechte von Sparmobile. Wir weisen darauf hin, dass Sparmobile aufgrund von Anordnungen staatlicher Stellen zur Herausgabe dieser Daten verpflichtet werden kann.

III. Mietpreis, Mietdauer und Fahrzeugrückgabe

1. Der Mietpreis ergibt sich aus diesem Mietvertrag, soweit darin keine Preisvereinbarung getroffen wurde, aus der jeweiligen gültigen Normalpreisliste des Vermieters. Er beinhaltet Wartungsdienst, Ölverbrauch, Verschleißreparaturen und eine Haftpflichtversicherung.
2. Die Mindestmietdauer beträgt 24 Stunden. Ausgenommen von dieser Regelung sind sogenannte Spezialtarife, die jeweils ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein müssen. Das Fahrzeug ist bei Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietdauer in der Anmietstation während der üblichen Geschäftszeiten zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht in der Vermietfiliale, so trägt/tragen der/die Mieter die Kosten der Fahrzeugrückführung. Berechnet werden die Kosten von der Mietfiliale bis zum Fahrzeugstandort und Rückfahrt auf der Basis der gefahrenen Kilometer mit 1,- Euro pro Kilometer.
3. Übliche Geschäftszeiten sind der jeweils gültigen Preisliste des Vermieters oder einem Aushang in den Geschäftsräumen des Vermieters zu entnehmen. Grundsätzlich ist die Rückgabe eines Fahrzeugs nur innerhalb dieses Zeitraumes möglich. Bei Rückgabe außerhalb dieser Zeiten wird eine Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Für Zu- und Rückführungskosten innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes wird für die Fahrt von der Vermietstation zum Übernahme- oder Rückgabeort eine Gebühr in Rechnung gestellt.
4. Verlängerung der Mietdauer ist vom Vermieter mindestens 24 Stunden vorher schriftlich genehmigen zu lassen. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs ist der Mieter neben der Entrichtung des Mietpreises zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 60,- Euro inkl. Mehrwertsteuer pro angefangenem Tag verpflichtet. Darüber hinaus behält sich der Vermieter Schadensersatzansprüche vor. Bei Vertragsverletzung durch den/die Mieter oder dessen/deren Fahrer ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Bei verspäteter- nicht genehmigter- Rückgabe des Fahrzeuges haftet/haften der/die Mieter für alle nach Vertragsablauf eingetretenen Schäden an dem Fahrzeug in voller Höhe, ungeachtet eines Verschuldens bzw. einer vereinbarten Haftungsbeschränkung.
5. Die Preisliste ist Bestandteil des Mietvertrages. Die Geschäftsbedingungen gelten bei Fahrzeugtausch unverändert weiter.

IV. Pflichten des Vermieters

1. Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges

Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör zum Gebrauch.

2. Versicherung

- a) Haftpflichtversicherung: Der/die Mieter und jeder berichtigte Fahrer ist/sind durch eine Kraftfahrzeugversicherung mindestens in dem Umfang gedeckt, der im Zulassungsland des Fahrzeuges gesetzlich vorgeschrieben oder üblich ist. Die Haftpflichtversicherung ist im Mietpreis des Fahrzeuges enthalten. In oder auf dem Fahrzeug befindliche Sachen sind hierdurch nicht gedeckt.
- b) Schäden nach Art der Teilkasko: Dies betrifft Schäden, die durch Brand, Explosion, Entwendung (Sorgfaltspflicht beachten) verursacht werden sowie Glas-, Reifen und Wildschäden.
- c) Schäden nach Art der Vollkasko: Dies betrifft Schäden, die sich durch selbstverschuldete Unfälle ergeben. Diese Haftung IV 2b+c kann durch Zahlung einer Haftungsreduzierungsgebühr herabgesetzt werden. Diese Haftungsbeschränkung bzw. Haftungsbefreiung erfolgt durch Abschluss mit gesonderter Unterschrift auf dem Mietvertrag.
- d) Für Parkschäden, Schäden mit Unfallflucht des Unfallgegners, Kratzschäden und Beschädigung im Fahrzeuginnenraum (z.B. Sitze, Teppiche, Instrumente, Armaturenbrett, Dachhimmel) gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 950,- Euro als vereinbart, auch wenn eine Haftungsreduzierung für selbstverschuldete Unfälle mit einer geringeren Selbstbeteiligung abgeschlossen wurde.
- e) Eine Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung wird nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungspflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

3. Fahrzeugdefekt

Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb und/oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, so übernimmt der Vermieter die anfallenden Reparaturkosten, wenn der/die Mieter oder der Fahrer zuvor zumindest das telefonische Einverständnis eingeholt hat/haben. Diese Verpflichtung erfolgt nicht bei Bagatellschäden und zu erwartenden Reparaturkosten bis zu 50,- Euro. Dies gilt jedoch nicht, wenn der/die Mieter nach den Vertragsbedingungen grundsätzlich haftet/hafteten. Bei Versagen des Kilometerzählers ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen und der Schaden in nächstgelegenen Werkstatt beheben zu lassen, sofern eine Kilometerabrechnung vereinbart wurde. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird der Vermieter nach der kartennmäßigen Entfernung abrechnen.

V. Verhalten des Mieters bei Unfall und/oder Schäden

Bei Unfällen oder sonstigen Schäden ist/sind der/die Mieter bzw. das Fahrzeug berechtigterweise Nutzende verpflichtet, unverzüglich die Polizei und den Vermieter zu verständigen. Der Unfall/Schaden, Beteiligte und Zeugen sind namentlich und mit Anschrift zu notieren und keine Schuldanerkenntnisse Dritten gegenüber abzugeben. Notwendige Bergungsmaßnahmen oder Reparaturen werden in jedem Fall vom Vermieter veranlasst. Der/die Mieter verpflichtet/verpflichten sich, dem Vermieter unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden einen detaillierten Unfallbericht zu erstellen. Danach entfällt die vereinbarte Haftungsbeschränkung.

VI. Haftung des Mieters/der Mieter

Der/die Mieter haftet/hafteten verschuldensunabhängig für alle rechtlichen, finanziellen und sonstigen Nachteile und Schäden, die während der Mietzeit – auch durch auftretende mangelnde Verkehrssicherheit des Mietfahrzeuges – am und durch das Mietfahrzeug entstehen. Hinzu kommt die uneingeschränkte Verpflichtung zum Ersatz von Wertminderung, Gutachter – und Abschleppkosten sowie des Tagesgrundpreises und des Kilometerpreises gemäß der jeweils gültigen Preisliste, wobei von einer durchschnittlichen Fahrstrecke von 100km ausgegangen wird. Darüber hinaus behält sich der Vermieter Schadensersatzansprüche vor. Der/die Mieter hat/haben die Möglichkeit, einen geringeren Schaden des Vermieters nachzuweisen.

VII. Fälligkeit und Verjährung

Für die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung des Fahrzeuges gilt die kurze Verjährungsfrist von 6 Monaten nach §548 BGB vom Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges an gerechnet. Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden die Schadensansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter die Gelegenheit zur Einsichtnahme in die amtlichen Ermittlungsakten hatte. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt in diesem Fall spätestens 6 Monate nach Rückgabe des Fahrzeuges. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um die Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.

VII. Haftungsreduzierung

1. Der/die Mieter kann/können die Haftung gemäß Ziffer IV Absatz 2b+c reduzieren und haftet/hafteten entsprechend dem dort vereinbarten Umfang. Für den Fall, dass keine Haftungsreduzierung vereinbart wurde, haftet/hafteten der/die Mieter für alle während der Mietzeit entstandenen Schäden vollständig. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, bzw. Folgeschäden bei Fahrzeugausfall.
2. Trotz einer vereinbarten Haftungsreduzierung haftet/hafteten der/die Mieter je nach Verschuldungsgrad auch vollständig für den gesamten Schaden, wenn er diesen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Als grob fahrlässig gilt stets das Führen des Fahrzeuges unter Alkohol-, Medikamenten-, oder Drogeneinfluss. Darüber haftet/hafteten der/die Mieter bei Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen (Durchfahrthöhe und -breite) auch für Reifenschäden. Kofferaufbauten von LKW sind nicht von der Haftungsreduzierung umfasst.
3. Der/die Mieter haftet/hafteten in vollem Umfang für Schäden, die auf Beschädigung, Verunreinigung oder Zerstörung von Sachen Dritter durch die Ladung (z.B. auslaufender Chemikalien, etc.) im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeuges nach diesem Mietvertrag zurückgehen. Diese Schadenhaftung kann ausdrücklich nicht durch den Abschluss einer Haftungsfreistellung ausgeschlossen oder reduziert werden.
4. Der/die Mieter haftet/hafteten in vollem Umfang für die Schäden am Fahrzeug, die durch Ladegut entstehen (z.B. durch unsachgemäßes Verstauen der Ladung von Fässern, etc.). Diese Schadenhaftung kann ausdrücklich nicht durch den Abschluss einer Haftungsfreistellung ausgeschlossen oder reduziert werden.
5. Der Abschluss einer Haftungsreduzierung erfolgt wirksam nur durch separate Unterschrift auf der Vorderseite des Vertrages und Zahlung der Tagesgebühr gemäß jeweils gültiger Preisliste; telefonische Vereinbarungen einer Haftungsreduzierung sind nicht möglich. Die Wirksam vereinbarte Reduzierung der Haftung gilt nur bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer.

IX. Zahlungsbedingungen

1. Bei Mietbeginn wird eine Mietvorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Miet- und Nebenkosten zzgl. einer Kautions in Höhe von 50% (mindestens 150,00€) erhoben. Kreditkarten werden gemäß Aushang und nach den Bedingungen des jeweiligen Ausstellers akzeptiert. Der Rechnungsausgleich erfolgt nach den Bedingungen der jeweils gültigen Preisliste des Vermieters.
2. Bei einer Vorreservierung fällt eine Reservierungsgebühr an, die für den Mietpreis mit angerechnet wird. Bei einer Stornierung (kürzer 3 Tage) werden diese als Stornierungsgebühr einbehalten.

X. Datenschutz

Der/die Mieter als auch deren berechtigte Fahrer ist/sind damit einverstanden, dass seine/ihre persönlichen Daten vom Vermieter gespeichert werden. Der Vermieter verpflichtet sich die gespeicherten Daten ausschließlich im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis zu verwenden und Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Bearbeitung der persönlichen Daten erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG. Für den Fall, dass bei der Anmietung gemachte Angaben falsch sind, das Fahrzeug nicht innerhalb 24 Stunden nach Ablauf der ggf. verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder vom/von den Mieter/n ausgestellte Schecks eingelöst werden, ist der Vermieter berechtigt, die persönlichen Daten gemäß den Bestimmungen des BDSG an Dritte weiterzuleiten (§27 ff. BDSG).

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort aller Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des Vermieters. Ist/Sind der/die Mieter Vollkaufmann/Vollkauffleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten Coburg.

XII. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zwischenzeitlich ganz oder teilweise verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.